



INHALT: Verordnung – Verlautbarungen – Kundmachungen – Jagdverpachtung – Ausschreibung der Jagdschutzprüfung 2019

Verordnung

über die teilweise Aufhebung der Schonzeit des Kormorans in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau

Der Kormoran ist eine am Bodensee ansässige Vogelart, die seit dem Jahr 2001 auch im Naturschutzgebiet „Rheindelta“ im Bereich der Fußacher Bucht brütet. Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 30. Jänner 2006, 5. Oktober 2007, 17. Dezember 2009, 25. Jänner 2011, 1. Februar 2012, 28. Jänner 2013, 3. Februar 2014, 29. Jänner 2015, 4. Februar 2016, 6. Februar 2017 und 12. Februar 2018 wurden Maßnahmen bewilligt, die einen Brutbestand von 30 bis 60 Brutpaaren und einen Sommerbestand von 300 bis 350 Kormoranen sicher stellen sollen. Die Bewilligung dieser Bescheide ist abgelaufen, weshalb der Vorarlberger Berufsfischer Verein neuerlich befristete Maßnahmen beantragt hat.

Auf Grund des § 27a Abs. 2 lit. c, 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 75/2017, des § 12 Abs. 1 lit. c und d, 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 36/2003, sowie des § 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 und 12 lit. c der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee („Naturschutzverordnung Rheindelta“), LGBl.Nr. 57/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 64/2002, wird zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und zum Schutz der Tierwelt an Fischereigebieten und Gewässern am österreichischen Bodenseeufer, insbesondere im Naturschutzgebiet „Rheindelta“, in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau folgende Ausnahmeregelung erlassen:

§ 1

Die Sicherstellung der Zielsetzungen dieser Verordnung, insbesondere die Ermöglichung eines entsprechenden Bruterfolges von Kormoranen im Naturschutzgebiet „Rheindelta“, erfolgt weiterhin durch eine Kormoranwacht, welche die von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bescheidmäßig bewilligten Maßnahmen umsetzt und dabei auf die Schutzgüter im Naturschutzgebiet „Rheindelta“ besonders achtet.

§ 2

- (1) Die Bejagung von Kormoranen ist vom 16. August 2019 bis zum 31. Jänner 2020 im Naturschutzgebiet „Rheindelta“ vom Land aus erlaubt.
- (2) Von dieser Maßnahme sind im Zeitraum vom 16. Oktober 2019 bis 31. Jänner 2020 jene Gebiete ausgenommen, in denen eine Jagd auf Wasservögel gemäß § 8 Abs. 1 lit. b der „Naturschutzverordnung Rheindelta“ nicht erlaubt ist.
- (3) Bei dieser Maßnahme ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.
- (4) Diese Maßnahme ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

§ 3

- (1) Zur Verhinderung der Bildung von Brutkolonien zusätzlich zu einer Kolonie auf der Kormoraninsel im gesamten Rheindelta sind ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung Vergrämungsabschüsse von Kormoranen im Nahbereich von diesen neuen Kormorankolonien vor dem jeweiligen Legebeginn (nicht belegte Nester) bis zum 31. Mai 2019 erlaubt.
- (2) Die Koordination dieser Vergrämungsmaßnahmen obliegt dem Geschäftsführer des „Naturschutzvereins Rheindelta“. Diese bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.
- (3) Bei diesen Vergrämungsmaßnahmen ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.
- (4) Diese Vergrämungsmaßnahmen sind nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Im Nahbereich der Kormoraninsel sind diese Vergrämungsmaßnahmen erst bei Erreichen einer Brutpaarzahl von mindestens 30 zulässig.

§ 4

- (1) Zur Verhinderung von Schäden an Boden- und Schwebnetzen der Berufsfischer sind ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Einzelfall Abschüsse von Kormoranen am österreichischen Bodenseeufer der Genossenschaftsjagdgebiete Hard, Fußach, Höchst und Gaißau einschließlich des Naturschutzgebietes „Rheindelta“ an Boden- und Schwebnetzen der Berufsfischer vom Boot aus bis zum 31. Jänner 2020 erlaubt.
- (2) Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers des „Naturschutzvereins Rheindelta“.
- (3) Von diesen Maßnahmen sind jene Gebiete ausgenommen, in denen eine Jagd auf Wasservögel gemäß § 8 Abs. 1 lit. b der „Naturschutzverordnung Rheindelta“ nicht erlaubt ist.
- (4) Bei diesen Maßnahmen ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.
- (5) Diese Maßnahmen sind nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

§ 5

- (1) Sämtliche Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste bis zum 10. April jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Jagdbehörde zu melden. Zusätzlich hat eine monatliche Meldung der getätigten Abschüsse an den „Naturschutzverein Rheindelta“ zu erfolgen.
- (2) Die Auswirkungen der Maßnahmen nach dieser Verordnung auf die Präsenz der Kormorane, auf die Schutzgüter und geschützten Lebensräume im Naturschutzgebiet sowie auf den Fischbestand und die Fischereigebiete sind seitens des „Naturschutzvereins Rheindelta“ sowie von Amtssachverständigen für Fischerei im Amt der Vorarlberger Landesregierung zu überprüfen und zu dokumentieren.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verlautbarung

Gemäß § 3 Abs. 3 der land- u. forstwirtschaftlichen Prüfungsordnung werden folgende Prüfungstermine verlaubar:

Datum	Prüfung	Ort
5. April 2019	Meisterprüfung Landwirtschaft (schriftlich)	BSBZ Hohenems
13. April 2019	Meisterprüfung Landwirtschaft (mündlich)	BSBZ Hohenems
14. Juni 2019	Facharbeiterprüfung Feldgemüsebau (Berufstätige)	BSBZ Hohenems
15. Juni 2019	Facharbeiterprüfung Landwirtschaft (Berufstätige)	BSBZ Hohenems
25. Juni 2019	Facharbeiterprüfung Forstwirtschaft	BSBZ Hohenems und Agrar Rankweil

Die Anträge sind spätestens einen Monat vor Prüfungstermin abzugeben. Die erforderlichen Nachweise und Fristen für die Zulassung zur Prüfung sind bei der Lehrling- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer zu erfragen.

Für die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Vorarlberg
Florian Vinzenz

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Februar 2019 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,22 netto.

Für den Landeshauptmann

im Auftrag
DI Günter Osl

Kundmachung**Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales in Fußach**

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales durch Herausnahme der Grundstücke GST-NRN 1007/2, 1007/4 und 1021, GB Fußach, sowie die Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 1692/3, 1007/1, 1007/3, 1006/2, 1008/1 und 1696/4, GB Fußach, sowie der Erläuterungs- und Umweltbericht werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005 und Nr. 28/2011, vom 18. Februar 2019 bis einschließlich 18. März 2019 zur allgemeinen Einsicht in den Gemeinden Fußach, Hard, Lustenau, Höchst, Lauterach und Gaißau sowie in der Stadt Dornbirn, aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Kundmachung**Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser im Rheintal in Fußach**

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser im Rheintal durch Herausnahme der Grundstücke GST-NRN 1007/2, 1007/4 und 1021, GB Fußach, sowie die Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 1692/3, 1007/1, 1007/3, 1006/2, 1008/1 und 1696/4, GB Fußach, sowie der Erläuterungs- und Umweltbericht werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005 und Nr. 28/2011, vom 18. Februar 2019 bis einschließlich 18. März 2019 zur allgemeinen Einsicht in den Gemeinden Fußach, Hard, Lustenau, Höchst, Lauterach und Gaißau sowie in der Stadt Dornbirn, aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Kundmachung

Abschluss des Regulierungsverfahrens

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes (FIVG), LGBl.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass das Verfahren zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an der Agrargemeinschaft „Außerbacher Schafallmein“, Grundbuch Gaschurn mit Regulierungsbescheid vom 12. Dezember 2018, Zahl: Va-222.031.0011-3//--1-12, rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Liegenschaften in EZ 358, Grundbuch 90102 Gaschurn, sind agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne § 31 des Flurverfassungsgesetzes und stehen im Eigentum der rechtspersonlichen Agrargemeinschaft „Außerbacher Schafallmein“.

Die Agrargemeinschaft „Außerbacher Schafallmein“ unterliegt gemäß §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Regelung der Flurverfassung der Aufsicht und Überwachung durch die Agrarbehörden. Der Grundbuchstand ist gemäß § 97 des Flurverfassungsgesetzes von Amts wegen richtig gestellt. Sitz der Agrargemeinschaft ist Gaschurn.

Die Organe der Agrargemeinschaft sind die Vollversammlung, der Ausschuss und der Obmann. Verträge über Rechtsgeschäfte, welche Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften, die Aufgabe von Rechten, die Aufnahme von Darlehen, die Entscheidung über Führung oder Absehen von Rechtsstreitigkeiten, Verwendung von bestimmten Erlösen und Anlastung besonderer Aufwände und Veräußerung von Weiderechten der Agrargemeinschaft betreffen, sind gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung vom Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer und Kassier zu fertigen. Dies sind zurzeit:

Bernhard Hammer, Gaschurn, Im Winkel 157, Top 2	- Obmann
Michael Sandrell, Gaschurn, Unteres Vand 142a	- Stellvertreter/Schriftführer
Heinrich Sandrell, Gaschurn, Obere Gosta 173	- Kassier

Anteilsrechte an der Agrargemeinschaft „Außerbacher Schafallmein“ können nur nach Maßgabe der Satzung in Verbindung mit dem Gesetz über die Regelung der Flurverfassung erworben werden.

Die Satzung liegt bei den Organen der Agrargemeinschaft, bei der Aufsichtsbehörde, beim Bezirksgericht Bludenz und beim Gemeindeamt Brand auf.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Mag. Andreas Nachbaur

Kundmachung

Zl.: O-401/2019

Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, den Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 hinterlegt.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer wurde am 14. Dezember 2018 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Kollektivvertrag
für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben wurden am 14. Dezember 2018 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Kollektivvertrag für Forstarbeiter
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Forstarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Forstarbeiter wurden am 14. Dezember 2018 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Forstarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Kollektivvertrag für Landarbeiter
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Landarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Landarbeiter wurden am 14. Dezember 2018 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Landarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Kollektivvertrag für Sennen Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Sennen für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Sennen wurden am 14. Dezember 2018 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Sennen ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Der stellvertretende Vorsitzende der Obereinigungskommission
nach dem Land- und Forstarbeitsgesetz
Mag. Andreas Nachbaur**

Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft Fontanella I verpachtet für die Zeit vom 1. April 2019 bis 31. März 2025 das

- Jagdrevier Fontanella I mit einem Ausmaß von ca. 320 ha (Parzelle Türtsch und Mittelberg) sowie das
- Jagdrevier Fontanella III mit einem Ausmaß von ca. 596 ha (Parzelle Kirchberg, Garlitt, Seewald und Faschina)

Die Reviere sind der Wildregion 1.1 Großes Walsertal zugeordnet und können bei einem entsprechenden Konzept auch gemeinsam gepachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass über beide Jagdreviere ein Bejagungskonzept vorliegt. Dieses dient als Grundlage für die künftige Jagdbewirtschaftung. Pachtangebote sind mit Angabe des Namens, Anschrift und Telefonnummer schriftlich bis spätestens 1. März 2019, 12.00 Uhr, beim Gemeindeamt Fontanella einzureichen. Das Bejagungskonzept liegt zur Abholung beim Gemeindeamt Fontanella während den Amtsstunden auf und ist auch auf der Homepage (www.fontanella.at) als Download erhältlich. Die Jagdgenossenschaft Fontanella behält sich das Zuschlagsrecht vor.

Fontanella, 12. Februar 2019

**Der Obmann-Stellvertreter
Sebastian Bickel**

Ausschreibung der Jagdschutzprüfung 2019

Gemäß § 40 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, werden die schriftliche Prüfung für den Jagdschutzdienst auf den 14. Mai 2019, der mündlich-praktische Prüfungsteil auf den 15. Mai 2019, und der mündlich-theoretische Prüfungsteil auf den 20., 21. und 22. Mai 2019, ausgeschrieben. Die schriftlichen und mündlich-theoretischen Prüfungen finden im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Josef-Huter-Straße 35, Bregenz, statt. Die praktische Prüfung wird in einem geeigneten Waldgelände im Großraum Feldkirch durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Jagdschutzprüfung sind bis spätestens Freitag, den 12. April 2019, bei jener Bezirkshauptmannschaft einzubringen, in deren Sprengel die Ausbildungsjahre bzw. der überwiegende Teil der Ausbildungsjahre abgeleistet wurden.

Dem Antrag sind die Kopie einer amtlichen Bescheinigung, aus der die Identität ersichtlich ist, das vom Jagdnutzungsberechtigten und dem ausbildenden Jagdschutzorgan ausgestellte Zeugnis über die abgeleisteten zwei Ausbildungsjahre sowie das Tagebuch über die Ausbildungsjahre anzuschließen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Günter Osl**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.